

Der Paritätische Thüringen - Bergstraße 11 - 99192 Nesse-Apielstädt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3670

zu Drs. 7/9116/9422

Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V. zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/9116 sowie zum

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde

Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 7/9422

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V. dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Drucksachen 7/9116 und 7/9422 im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Neudietendorf, 17. Mai 2024

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V. OT Neudietendor/ Bergstraße 11 99192 Nesse-Apfelstädt

Tel. 036202 26-0 Fax 036202 26-234

info@paritaet-th.de www.paritaet-th.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

(Vorstandsvorsitzende)

(Steliv. Vorstandsvorsitzende)

(Stelly, Vorstandsvorsitzender)

stellvertretender Landesgeschäftsführer



Zu den einzelnen Drucksachen

zur Drs. 7/9422 (Gesetzentwurf von DIE LINKE/SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Artikel 1: Thüringer Gesetz zur Errichtung einer Landesausländerbehörde

§1 - Gesetzesziel

Der Paritätische begrüßt die Errichtung einer zentralen Landesausländerbehörde, wenn sie das übergeordnete Ziel verfolgt, menschenwürdige, diskriminierungsfreie Verfahren sicherzustellen. Eine zentral agierende Landesausländerbehörde birgt die Chance, einheitliche und transparente Verfahrensabläufe und Standards zu entwickeln. Durch geplante Koordinierungsfunktion der Landesausländerbehörde zwischen staatlichen Einrichtungen, NGO's und den geflüchteten Menschen kann sich das Verwaltungshandeln stärker an den Erfordernissen der Praxis ausrichten. Die fachliche Anleitung der kommunalen Ausländerbehörden erhöht die Chance, vor Ort zügige und fundierte behördliche Entscheidungen zu erwirken,

Zur Sicherung des Schutzes und der Förderung unterzubringender Geflüchteter begrüßen wir das Vorhaben ausdrücklich, unterkunftsspezifische Schutzkonzepte zu entwickeln, die auch die spezifischen Bedarfslagen besonders vulnerabler Gruppen berücksichtigen.

Damit es gelingen kann, die Landesausländerbehörde als eine "Willkommensbehörde" zu etablieren, die neben der physischen Sicherheit und Versorgung von geflüchteten Menschen auch die psychosoziale Unterstützung und gesellschaftliche Teilhabe in den Blick nimmt, bedarf es eines Personalmanagements, dass interkultureller Kompetenzen fördert und fordert.

Neudletendorf, 17. Mai 2024

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V. OT Neudietendorf Bergstraße 11 99192 Nesse-Apfelstädt

Tel. 036202 26-0 Fax 036202 26-234

info@paritaet-th.de www.paritaet-th.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

(Vorstandsvorsitzende)

(Stelly, Vorstandsvorsitzende)

(Stelly, Vorstandsvorsitzender)



§ 2 - Landesausländerbehörde

(1): Die Bündelung von Zuständigkeiten durch die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht für die als obere Landesbehörde geplante Landesausländerbehörde beim TMMJV wird vom Paritätischen Landesverband Thüringen befürwortet. Um eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, sollte die Behörde einen zentralen Standort erhalten und auf Außenstellen verzichtet werden.

(2): Der Paritätische befürwortet den aufgezeigten Aufgabenzuschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Nr.3: Im Hinblick auf die Umsetzung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte sollte auf eine höhere Transparenz im Verwaltungshandeln auf örtlicher und überörtlicher Ebene) gegenüber der Öffentlichkeit (z. B. Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten, Kontaktdaten) die Etablierung digitaler Verfahrensabläufe zur Vereinfachung von Antragstellungen und Abläufen sowie auf eine stetige interkulturelle Öffnung der Ausländerbehörden hingewirkt werden.

Nr.5: Hinsichtlich der Sicherstellung ausreichender Erstaufnahmeeinrichtungsplätze besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf die bisherige Praxis. Es muss künftig gewährleistet werden, dass ausreichend Plätze unter Einhaltung von noch zu entwickelnden institutionellen Schutzkonzepten und Standards für Neuankömmlinge vorgehalten werden. Für eine gelungene humanitäre Aufnahme braucht es definierte und mit allen beteiligten Akteursgruppen (Kommunen, Einrichtungen) abgestimmte Träger, öffentliche transparente Prozessabläufe, verlässliche Strukturen durch ausreichende finanzielle und daraus abgeleitet personelle Ressourcen. Um dem aktuellen Migrationsgeschehen gerecht zu werden, sollte das Land Thüringen eine "stille Reserve" an verfügbaren Erstaufnahmeplätzen aufbauen, die unkompliziert und schnell aktiviert werden können. Darüber hinaus müssen sich Zuweisungsverfahren von der Erstaufnahmeeinrichtung in die Landkreise verbessern und zügiger gestaltet werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt hierzu in die finanzielle Förderung der Kommunen zur Schaffung von Wohnraum vor. Dieses Vorgehen ist zur Entlastung der Kommunen dringend geboten. Darüber hinaus bedarf



es vor Ort eines Beratungsnetzwerkes und den Ausbau niederschwellige Angebote für die Wohnungssuche in den Kommunen.

Nr. 1 und 6: Die Koordinierung der Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse sowie die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG aus einer Hand begrüßt der Paritätische Landesverband Thüringen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Anerkennungsverfahren zu beschleunigen und ausländische Fachkräfte schneller in Thüringen zu beschäftigen und zu halten. Zur Gestaltung einer effektiven Fachkräfteeinwanderungspolitik ist eine schnelle Integration von zugewanderten Menschen in den Thüringer Arbeitsmarkt Grundvoraussetzung.

§ 3 - Aufgaben und Personalübergang

Um den in § 2 dieses Gesetzesentwurfes beschriebenen Zuständigkeiten (besser) gerecht zu werden, ist im Zuge der Konstituierung der Landesausländerbehörde zu prüfen, ob eine Aufstockung des Personals geboten ist.

Artikel 4: Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

§ 3 - Investitionspauschale

Die Festlegung einer Förderpauschale, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Neuschaffung von Unterbringungsplätzen in Wohnungen genutzt werden kann, begrüßt der Paritätische Landesverband Thüringen ausdrücklich. Damit werden die Kommunen entlastet und die dezentrale Unterbringung in Thüringen gefördert.

zur Drs. 7/9116 (Gesetzentwurf der CDU)

Artikel 1: Thüringer Gesetz zur Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde- Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung

§ 1 - Zentrale Ausländerbehörde

Der Paritätische Thüringen befürwortet die Einrichtung einer landesweiten Ausländerbehörde als obere Landesbehörde unter der



Dienst- und Fachaufsicht des TMMJV. Allerdings sieht der vorliegende Gesetzesentwurf die Errichtung der Behörde im Landesverwaltungsamt vor. Auf diese Spezifizierung sollte verzichtet werden.

§ 2 - Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörde

dargestellten Zuständigkeitsbereiche der Zentralen Ausländerbehörde sind aus Sicht des Paritätischen Landesverbandes Thüringen mit der Formulierung "für alle ausländerrechtlichen Maßnahmen" zu unklar definiert. Daraus lassen sich weder die zugrundeliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen erkennen, noch lässt sich ein klarer Zuständigkeitsbereich ableiten. Deshalb ist auch nicht nachvollziehbar, ob diese Zuständigkeiten tatsächlich an die Dauer einer Wohnverpflichtung geknüpft werden können, so wie es der Gesetzesentwurf vorsieht. Darüber hinaus spricht sich der Paritätische Landesverband Thüringen gegen eine Zentralisierung ausländerrechtlichen Maßnahmen bei der Zentralen Ausländerbehörde aus. Der Paritätische Landesverband Thüringen fordert, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit unabhängig vom Aufenthaltsstatus für die gesamte Dauer des Aufenthaltes bei der örtlichen Ausländerbehörde liegt.

(2): Der Paritätische Landesverband Thüringen hält den dargestellten Aufgabenzuschnitt für unzureichend und lehnt diesen ab.

Besonders im Hinblick auf die Aufnahmeeinrichtungen, welche die Aufgabe haben, eine humanitäre Aufnahme und Identifizierung sowie eine angemessene Versorgung besonderer Schutzbedürftigkeit zu gewährleisten, fehlen Maßnahmen zur Umsetzung.

Darüber hinaus lässt der vorliegende Gesetzesentwurf kaum Maßnahmen erkennen, die notwendig sind, um ein gelingendes Ankommen in den Kommunen sowie die Integration geflüchteter Menschen nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung in die Thüringer Aufnahmegesellschaft und damit auch in den Thüringer Arbeitsmarkt anzubahnen.

Außerdem fehlen im gesamten Gesetzesentwurf Aussagen dazu, wie mit den aktuellen Missständen hinsichtlich des Schutzes und der Sicherheit von Geflüchteten Menschen umgegangen werden soll. Neben der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,



Beratung braucht es ein effektives Personalmanagement in der Zentralen Ausländerbehörde und in den Aufnahmeeinrichtungen, welches sich an Kultursensibilität sowie einer menschenrechtsorientierten Haltung orientiert. Dies sollte ebenfalls in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde liegen.

Die beschriebene Bündelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen beschränkt sich ausschließlich auf die Bereiche Asyl, Aufenthaltsrecht und Abschiebung.

(4): Neben dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG soll auch die Projektförderung im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Zentrale Ausländerbehörde umgesetzt werden. Dies widerspricht der Schwerpunktsetzung der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde auf "ausländerrechtliche Fragestellungen".

Die langfristige Integration Geflüchteten von in die Aufnahmegesellschaft in Thüringen kann durch eine gelungenes Projektförderungskonzept u.a. zur Förderung von Maßnahmen der Integration in den Arbeitsmarkt, beruflichen Sprachförderung und von Maßnahmen zur Förderung der Sozialen Teilhabe gelingen. Um das zu erreichen, ist jedoch eine landesweite Vernetzung und Kooperation zwischen den öffentlichen Einrichtungen, dem Gesundheitswesen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den Geflüchteten notwendig. Dies sieht der vorliegende Gesetzesentwurf nicht vor.

Artikel 2: Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 2a - Landesaufnahmeeinrichtungen

(1) - (3): Der Paritätische Landesverband Thüringen lehnt die Errichtung sogenannter Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung (TZAR) in den jeweiligen Planungsregionen des Landes kategorisch ab. Ebenso spricht er sich ausdrücklich dagegen aus, geflüchtete Menschen nach ihrer (negativen) Bleibeperspektive als Verteilkriterium in den jeweiligen TZAR zentral zusammenzufassen. Auch die Ausweitung der Wohnverpflichtung auf 24 Monate lehnt der Paritätische Landesverband Thüringen ab. Damit verleiht er seinem zentralen Anliegen nach



humaneren, menschenrechtskonformen Aufnahmebedingungen Nachdruck.

Mit der Errichtung von TZAR wird eine neue Art der Unterbringung in Thüringen geschaffen, die einen Großteil der Menschen teilweise dauerhaft isoliert und keine Privatsphäre ermöglicht. Durch die Zeit in TZAR verlieren geflüchtete Menschen wertvolle Zeit für ihr Ankommen und ihre Integration. Die Menschen haben nur eingeschränkten Zugang zu Ehrenamtlichen, Bildungsangeboten, Beratung und Rechtsanwält*innen. Die Unterbringung und Versorgungssituation in Großeinrichtungen ist aufgrund der engen Wohnverhältnisse, der fehlenden Schutzräume und der ungenügenden medizinischen und psychosozialen Versorgung häufig problematisch.

Dabei spielt die Art der Unterbringung von Geflüchteten eine zentrale Rolle für den Ankommens- und Integrationsprozess und hat enorme Auswirkungen auf den Zugang zu ihren Rechten. Wo und wie Menschen wohnen, entscheidet vielfach über den Gesundheitszustand, die Teilnahme an Sprachkursen, den Zugang zu Kita, Schule und Arbeit sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Deshalb fordert der Paritätische Landesverband Thüringen eine zukunftsweisende Erstaufnahme von Asylsuchenden in Thüringen. Diese beinhaltet nicht nur die systematische Identifizierung von vulnerablen Personen und ihrer Bedarfe sowie die Umsetzung der daraus folgenden Garantien im Asylverfahren und sozialrechtlichen Ansprüche. Sie gewährleistet ein faires Asylverfahren und eine Krankenbehandlung im Rahmen der notwendigen medizinischen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Die Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung gemäß § 47 AsylG muss spätestens nach 3 Monaten enden.

Fragenkatalog

Zu Frage 1 und 3: Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Gesetzesentwürfen jeweils für die kommunale Familie? Welche Kosten entstehen seitens der Kommunen und des Landes direkt und indirekt durch die Einrichtung der vorgesehenen TZAR?

Gesetzesentwurf der CDU:



Ziel der TZAR ist es, die Kommunen zu entlasten. Nur noch Personen mit anerkanntem Asylstatus oder mit positiver Bleibeperspektive sollen auf einzelne Kommunen verteilt werden. Ob die Kommunen durch diese Neuregelung entlastet werden, ist jedoch fraglich. In den Landkreisen, in denen keine Zentren errichtet werden, sinken die Kosten für die Unterbringung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Sprachkurse vermutlich. Jedoch werden auf diese Kommunen hohe Folgekosten zukommen. Wenn Geflüchtete erst nach 24 Monaten auf Kommunen verteilt werden, entstehen hohe Kosten im Rahmen der verspäteten Integration im Bereich der Integration in den Arbeitsmarkt, der Vorbereitung auf selbstständige Lebensführung vor Ort, den Beziehungsaufbau mit der ansässigen Bevölkerung sowie noch kostenintensivere Sprachförderung. Die Integration in Schule und Ausbildungseinrichtungen vor Ort ist erschwert. Diese Ausgaben können ein Vielfaches der Mittel betragen, die bei Ankunft der Geflüchteten eingespart wurden.

In den Kommunen, auf deren Gebiet die neuen TZAR eingerichtet werden, ist mit zusätzlichen Problemen und Dynamiken zu rechnen. Hohe soziale Folgekosten entstehen. Die Zentren werden als Fremdkörper in oder neben der Kommune wahrgenommen werden. Es ist zu erwarten, dass sie Zielscheibe gewaltsamer, oft rechtsextremer Mobilisierung werden. Isolation und nicht Integration wird die Folge sein.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Kommunale Netzwerke der Flüchtlingsarbeit, der Teilhabeförderung und der Konfliktprävention nicht gestärkt, sondern geschwächt werden. Bereits jetzt schon verschwinden Angebote in den Landkreisen, weil die Bundes- und Landesförderungen nicht auskömmlich sind. Dieser Trend wird durch eine scheinbar sinkende Nachfrage in den nächsten Jahren zunehmen. Damit werden die lokalen Unterstützungsstrukturen geschwächt und stehen dann nicht mehr zur Verfügung.

Seitens des Landes entstehen mit der Übernahme der vormals kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte als TZAR erhebliche Kosten. Neben den Kosten durch die notwendige Unterhaltung der Unterkünfte entstehen dem Land Personalkosten im Bereich der Sicherheit sowie der sozialen Betreuung der Geflüchteten. Wenn eine menschenwürdige



Versorgung und Unterbringung gewährleistet sein soll, entstehen darüber hinaus Kosten im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Beratung, Sprachförderung und der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe.

Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 7/9422

Die Errichtung einer zentralen Landesausländerbehörde verfolgt das übergeordnete Ziel verfolgt, menschenwürdige, diskriminierungsfreie Verfahren sicherzustellen und eine gelingende Integration von Anfang an zu fördern.

Die Kommunen werden durch eine pauschale Förderung zur Neuschaffung von Unterbringungsplätzen in Wohnungen mit je neugeschaffenem Unterbringungsplatz i. H. v. 3.000 € unterstützt. Diese Vorgehensweise hat zum Ziel die dezentrale Unterbringung zu fördern und damit gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und Stigmatisierung bzw. Ausgrenzung vorzubeugen und fördert damit den sozialen Frieden in den Landkreisen. Darüber hinaus ist die dezentrale Unterbringung in Regionen mit Wohnungsleerstand, insbesondere in ländlichen Räumen meist kostengünstig.

Besonders die Kleinstädte und Gemeinden können ihre Infrastruktur und Angebote der Daseinsvorsorge durch die dezentrale Unterbringung stabilisieren von geflüchteten Menschen (Kita, Schule. Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, Kultur, Vereinswesen usw.). Im Hinblick auf den Fachkräftemangel profitieren die Kommunen von einer zügigen dezentralen Unterbringung und damit einer schnelleren Integration, da die geflüchteten Menschen schneller in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einsteigen. Durch Kooperationen und lokale unterstützende Netzwerke sind die Kommunen in die Lage versetzt, eine gelingende Integration zu ermöglichen und den Folgen des demografischen Wandels progressiv zu begegnen.

Zu Frage 2: Welche Unterbringungskapazität müssen die vorgesehenen TZAR aufweisen?

Der Paritätische lehnt die Errichtung von TZAR ab.



Zu Frage 4: Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Einrichtung der vorgesehenen TZAR für die jeweiligen Standorte? Eine zentrale Unterbringung von Asylsuchenden für bis zu 24 Monate, wie im CDU-Entwurf vorgesehen, ist aus Sicht des Paritätischen Landesverbandes Thüringen abzulehnen. Mit Blick auf den Entwurf der CDU, nur Menschen mit schlechten Bleibeperspektiven in den sog. TZAR unterzubringen, ergeben sich die folgenden Herausforderungen an den jeweiligen Standorten:

- problematische Gruppendynamiken innerhalb und im Umfeld der sog. TZAR aufgrund fehlender Perspektiven, räumlicher Enge, Langeweile und unzureichender gesundheitlicher Versorgung für die untergebrachten Menschen.
- Isolation und massive psychische Belastung mit Gefahr der Retraumatisierung und Ausbildung anderer psychischer Krankheitsbilder aufgrund der Aussichtslosigkeit der Situation (z.B. Depression), welche zu einer erschwerten Integration führen wird.
- Durch fehlende Mindeststandards keine Maßnahmen gegen Gewaltoffenheit,
- fehlende Ressourcen für flächendeckende Beratungsangebote im Asylverfahren,
- die Herausforderung, geeignetes Fachpersonal zu finden,
- Die Einrichtung sog. TZAR scheint vornehmlich mit der Erwartung verknüpft zu sein, dass aus solchen Einrichtungen heraus schneller und effizienter abgeschoben werden kann. Das ist ein Trugschluss, denn oft scheitern Abschiebungen am Fehlen von Pässen oder anderen Reisedokumenten, die ohne eine Mitwirkung der Herkunftsländer nicht erlangt werden können.

Zu Frage 5: Welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen ergeben sich jeweils aus den Gesetzentwürfen mit Blick auf die Attraktivität des Standorts Thüringen für ausländische Fach- und Arbeitskräfte?

Entwurf der CDU:



- keine Vorschläge zur Fachkräfteeinwanderung; Fokus liegt darauf, Thüringen für Migrant*innen unattraktiv zu machen, Asylsuchenden die Integration zu erschweren und sie im Asylverfahren von der Aufnahmegesellschaft zu isolieren.
- Eine derartige Politiklinie wird sich auch negativ auf die Attraktivität von Thüringen für ausländische Fachkräfte auswirken, denn sie ist das Gegenteil einer Politik, die Menschen anderer Herkunft willkommen heißt.

Entwurf von LINKE/SPD/GRÜNE

- zielt auf effektive Fachkräfteeinwanderungspolitik ab und stellt diese neben die an menschenrechtlichen Standards orientierte Organisation der Unterbringung von Schutzsuchenden. Dieser deutlich konstruktivere Ansatz eröffnet Ankommenden Chancen, sieht Zuwanderung als Entwicklungschance für Thüringen und wirkt Ängsten in der Aufnahmegesellschaft entgegen.
- Damit erhöht die Attraktivität des Bundeslandes für ausländische Fach- und Arbeitskräfte, die in Thüringen offen empfangen werden.
- Durch die Errichtung einer Landesausländerbehörde ergibt sich die Chance, die Zusammenarbeit zwischen Fach- und Verwaltungsebene im Sinne der nachhaltigen Integration zu- und eingewanderter Menschen in den Thüringer Arbeitsmarkt zu verbessern.
- Bei einer Übertragung von Kompetenzen können Anerkennungsverfahren beschleunigt werden.
- Die Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden durch eine übergeordnete Stelle bietet die Möglichkeit, die Arbeit der Ausländerbehörden vor Ort wieder effektiver, schneller mit einer besseren Servicequalität den Kund*innen gegenüber zu gestalten. Gerade lange Wartezeiten und die schlechte Erreichbarkeit der Ausländerbehörden kann auf Migrant*innen abschreckend wirken.
- Die Entwicklung hin zu "Willkommensbehörden", eine bessere Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Wohlfahrtsverbänden



könnte hingegen einen positiven Effekt auf die Attraktivität haben.

Zudem sollte die gezielte, nachhaltige Projektförderung sowie die enge Zusammenarbeit Hochschulen, Migrationsberatungsstellen, Sprachkursträgern u.a. eine entscheidende Rolle im Aufgabenportfolio einer zentralen ABH spielen.

Zu Frage 8: Wie ließe sich vor dem Hintergrund, dass im Asyl- und Aufenthaltsrecht den zuständigen Behörden Ermessensspielräume eingeräumt werden und Rechtsbegriffe teils unkonkret ausgestaltet sind, was dazu führen kann, dass unterschiedliche Behörden in ähnlichen Fällen unterschiedlich entscheiden, gesetzgeberisch eine Vereinheitlichung bei der Anwendung von asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen durch die verschiedenen Verwaltungsbehörden in Thüringen verankern?

Durch eine zentrale Fachaufsicht einer zentralen Landesausländerbehörde ließe sich erwirken, dass sich Ermessensspielräume zum Nachteil von Migrant*innen und Geflüchtete minimieren und eine einheitliche Auslegung und Anwendung flächendeckend in Thüringen erreicht werden kann.

Zu Frage 9: Wie bewerten Sie die Auswahl der an die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) zu übertragendenden Kompetenzen?

Zuständigkeitsbereiche der Zentralen Die dargestellten Ausländerbehörde sind aus Sicht des Paritätischen Landesverbandes Thüringen mit der Formulierung "für alle ausländerrechtlichen Maßnahmen" zu unklar definiert. Daraus lassen sich weder die zugrundeliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen erkennen, noch lässt sich ein klarer Zuständigkeitsbereich ableiten. Deshalb ist auch nicht nachvollziehbar, ob diese Zuständigkeiten tatsächlich an die Dauer einer Wohnverpflichtung geknüpft werden können, so wie es der Gesetzesentwurf vorsieht. Darüber hinaus spricht sich der Paritätische Zentralisierung Landesverband Thüringen gegen eine ausländerrechtlichen Maßnahmen bei der Zentralen Ausländerbehörde aus. Der Paritätische Landesverband Thüringen fordert, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit unabhängig vom Aufenthaltsstatus für die gesamte Dauer des Aufenthaltes bei der örtlichen Ausländerbehörde liegt.



Zu Frage 10 und 16: Wie bewerten Sie das dezentrale Unterbringungsmanagement, insbesondere die Möglichkeit der herkunftsspezifischen Verteilung?

Wie bewerten Sie die Regelungen im Entwurf der CDU zur Landeserstaufnahmeeinrichtung und zu den Außenstellen?

- Die herkunftsspezifische Verteilung löst keines der oben beschriebenen Probleme, die mit einer langen, von der Aufnahmegesellschaft abgeschotteten, kasernierungsartigen Unterbringung einhergehen;
- Sie hat den negativen Effekt, die Integration in den Kommunen zu erschweren;
- Auch zwischen Volksgruppen mit der gleichen Nationalität kann es Spannungen geben (Stichwort: ethnische/religiöse Minderheiten), was einen Schutz in den Aufnahmeeinrichtungen erschwert.
- Wichtiger als eine herkunftsspezifische Verteilung ist in der Erstaufnahmeeinrichtung Möglichkeiten zu schaffen, die den geflüchteten Menschen eine sichere Unterbringung (Sicherheit für Leib und Seele) garantieren; dass Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, Privatsphäre eingehalten werden kann und der Schutz besonders vulnerabler Gruppen im Fokus ist.
- Die geplanten TZAR sowie die vorgesehene maximale Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung lehnt der Paritätische Landesverband ab.

Zu Frage 11: Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen mit Bezug zur Fachkräfteeinwanderung – namentlich das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG und die Anerkennung von Abschlüssen?

Grundsätzlich ist ein beschleunigtes Verfahren als positiv zu bewerten. Für eine gute Umsetzung sind jedoch folgende Voraussetzungen zu bedenken:

 gute Erreichbarkeit der entsprechenden zentralen Stelle / der kommunalen Ausländerbehörden für Arbeitgeber*innen,



- konstruktive Unterstützung im Prozess sowie im Vorfeld eine hohe Transparenz über notwendige Dokumente für ein schnelles Verfahren,
- Neben einem beschleunigten Verfahren für die Anerkennung für Fachkräfte aus dem Ausland sollte zudem eruiert werden, inwiefern sich eine schnelle Anerkennung für Fachkräfte aus dem Ausland auch auf Menschen übertragen lässt, die als Geflüchtete nach Thüringen kommen und inwiefern bei Menschen mit einer schlechten Aussicht auf Asyl ein Rechtskreiswechsel ermöglicht wird, sodass eine Bleibeperspektive im Rahmen einer Tätigkeit in Deutschland möglich ist.

Frage 14 und 15: Welche Aufgabengebiete sollten aus Ihrer Sicht in der Zentralen Ausländerbehörde / Landesausländerbehörde bearbeitet werden?

Wie bewerten Sie jeweils den Aufgabenzuschnitt der beabichtigten Zentralen Ausländerbehörde bzw. der Landesausländerbehörde? Einer Landesausländerbehörde sollten folgende Aufgabengebiete zugewiesen werden:

- Alle im Gesetzesentwurf der LINKEN/SPD/GRÜNEN unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Aufgabengebiete sowie
- Voranbringen der Digitalisierung und damit bessere Erreichbarkeit der kommunalen Ausländerbehörden,
- Beratung von Fachkräften und damit Verbesserung der Attraktivität des Standortes Thüringens,
- Effektives Personalmanagement innerhalb der Landesbehörde, dass sich an interkulturellen Kompetenzen orientiert,
- Controlling und Evaluierung,
- Entwicklung, Begleitung und Überwachung unterkunftsspezifischer Schutzkonzepte,
- Konzeptentwicklung und Umsetzung eines gelingenden Zuweisungsmanagements in die Kommunen mit dem Ziel der dezentralen Unterbringung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung,

Seite 13 von 13